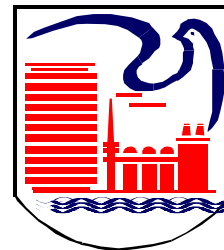


Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt



Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt und Mitteilungen
aus dem Rathaus und der Stadtverordnetenversammlung

Eisenhüttenstadt, 04. Februar 2020

Jahrgang 30 Nr. 02/2020


Inhalt:		Seite
I.	Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt	
1.	Auszug aus dem Fundverzeichnis vom 01.01.2020 bis 31.01.2020	3
2.	Satzungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 08-12/94 „Gewerbepark Seeplanstraße“	4 - 7
II.	Beschlüsse Sondersitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 18.12.2019	8 - 9
1.	Beschlussfassung über den geprüften Jahresabschluss der Stadt Eisenhüttenstadt für das Haushaltsjahr 2013	
2.	Beschlussfassung über die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten der Stadt Eisenhüttenstadt für das Haushaltsjahr 2013	
3.	Beschlussfassung über den geprüften Jahresabschluss der Stadt Eisenhüttenstadt für das Haushaltsjahr 2014	
4.	Beschlussfassung über die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten der Stadt Eisenhüttenstadt für das Haushaltsjahr 2014	
5.	Beschlussfassung über den geprüften Jahresabschluss der Stadt Eisenhüttenstadt für das Haushaltsjahr 2015	
6.	Beschlussfassung über die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten der Stadt Eisenhüttenstadt für das Haushaltsjahr 2015	
7.	Eilantrag SPD: Anforderungskatalog an die Landesregierung im Zusam- menhang der möglichen Ansiedlung von Tesla in Grünheide	
III.	Bekanntmachungen anderer Institutionen	
1.	Bekanntmachung Landesbetrieb Straßenwesen zur Vorbereitung des Bauvorhabens „B 112, Ortsumgehung Eisenhüttenstadt/Neuzelle“	10


Impressum:**Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt****Herausgeber:**

Stadt Eisenhüttenstadt
Zentraler Platz 1
15890 Eisenhüttenstadt

Redaktion:

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Fachbereich Zentrale Angelegenheiten

 (03364)566-309

 (03364)566-237

Internet-Adresse: www.eisenhuettenstadt.de

E-Mail-Adresse: Kerstin.Knappe@eisenhuettenstadt.de

Bezugsmöglichkeit:

Das Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt liegt im Foyer des Rathauses,
Zentraler Platz 1, 15890 Eisenhüttenstadt aus.

Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter www.eisenhuettenstadt.de,
Rubrik Stadt & Verwaltung, Aktuelles.

Den Überblick über Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse
finden Sie im Internet unter www.eisenhuettenstadt.de, Rubrik Stadt & Verwaltung,
Stadt/Kommunalpolitik, Kommunalpolitik.

Stadtverwaltung Eisenhüttenstadt
Fachbereich Bürgerdienste
Bereich Bürgerservice/Einwohnermeldewesen
Fundbüro

I. Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt

Eisenhüttenstadt,
den 03.02.2020

1.

Bekanntmachung

Auszug aus dem Fundverzeichnis für die Zeit

vom 01.01.2020 bis 31.01.2020

(Liste der Fundgegenstände)

Lfd. Nr.	Tag des Fundes	Fundgegenstand	Fundort	Aufbewahrungsfrist
01/20	01.01.2020	Autoschlüssel	Eisenhüttenstadt, Erich-Weinert-Allee	03.07.2020
02/20	13.01.2020	Autoschlüssel	Eisenhüttenstadt, Sesselweisstraße	15.07.2020
03/20	07.12.2019	Schlüssel	Eisenhüttenstadt, Marktkauf	15.07.2020
04/20	09.12.2019	Schlüssel	Eisenhüttenstadt, Marktkauf	15.07.2020
05/20	11.12.2019	Brille	Eisenhüttenstadt, Marktkauf	15.07.2020
06/20	11.12.2019	Brille	Eisenhüttenstadt, Marktkauf	15.07.2020
07/20	13.12.2019	Brille und Etui	Eisenhüttenstadt, Marktkauf	15.07.2020
08/20	10.01.2020	Handy	Eisenhüttenstadt, Straße der Republik	18.07.2020
09/20	18.01.2020	Schlüsselband mit Schlüssel	Eisenhüttenstadt, Karl-Marx-Straße-Marktkauf	22.07.2020
10/20	25.01.2020	Schlüsselband mit Schlüssel	Eisenhüttenstadt, Werkstraße	29.07.2020
11/20	26.01.2020	Herrenrad	Eisenhüttenstadt, Brunnenring	31.07.2020

Auskünfte und Rückfragen:
Rathaus, Zentraler Platz 1
Einwohnermeldewesen
Teil.: 03364 / 566 238

Hinweis: Der Verlierer oder der Empfangsberechtigte müssen ihre Rechte innerhalb der o.g. Aufbewahrungsfrist im Fundbüro geltend machen.

Unterschrift:

i. V.



2.

Bekanntmachungsanordnung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenhüttenstadt hat in ihrer Sitzung am 20.02.2019 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 08-12/94 "Gewerbepark Seeplanstraße" als Satzung beschlossen.

Hiermit ordne ich an, dass der

Satzungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 08-12/94 "Gewerbepark Seeplanstraße"

im Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt vom 04. Februar 2020 Jahrgang 30 Nr. 02/2020 nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch ortsüblich bekannt gemacht wird.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]), hingewiesen:

§ 3 Abs. 4 der BbgKVerf lautet:

"Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind.

Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten."

Eisenhüttenstadt, 28.01.2020



Frank Balzer
Bürgermeister

**Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur
2. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 08-12/94 "Gewerbepark Seeplanstraße"**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenhüttenstadt hat in ihrer Sitzung am 20.02.2019 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 08-12/94 "Gewerbepark Seeplanstraße" als Satzung beschlossen.

Die Begründung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 08-12/94 "Gewerbepark Seeplanstraße" wurde gebilligt.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), ortsüblich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses im Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 08-12/94 "Gewerbepark Seeplanstraße" in Kraft.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 08-12/94 "Gewerbepark Seeplanstraße" und die Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 08-12/94 "Gewerbepark Seeplanstraße" werden bei der Stadt Eisenhüttenstadt zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Ort der Einsichtnahme und Auskunft:

Stadtverwaltung Eisenhüttenstadt
Fachbereich Stadtentwicklung
Bereich Stadtentwicklung/Stadtumbau
Zentraler Platz 1
15890 Eisenhüttenstadt

Zeiten der Einsichtnahme und Auskunft:

Auf Dauer während der Dienstzeiten der Stadtverwaltung;
zum Zeitpunkt der Bekanntmachung sind dies:

montags:	09:00 bis 12:00 Uhr
dienstags:	09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
mittwochs:	geschlossen
donnerstags:	07:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
freitags:	09:00 bis 12:00 Uhr

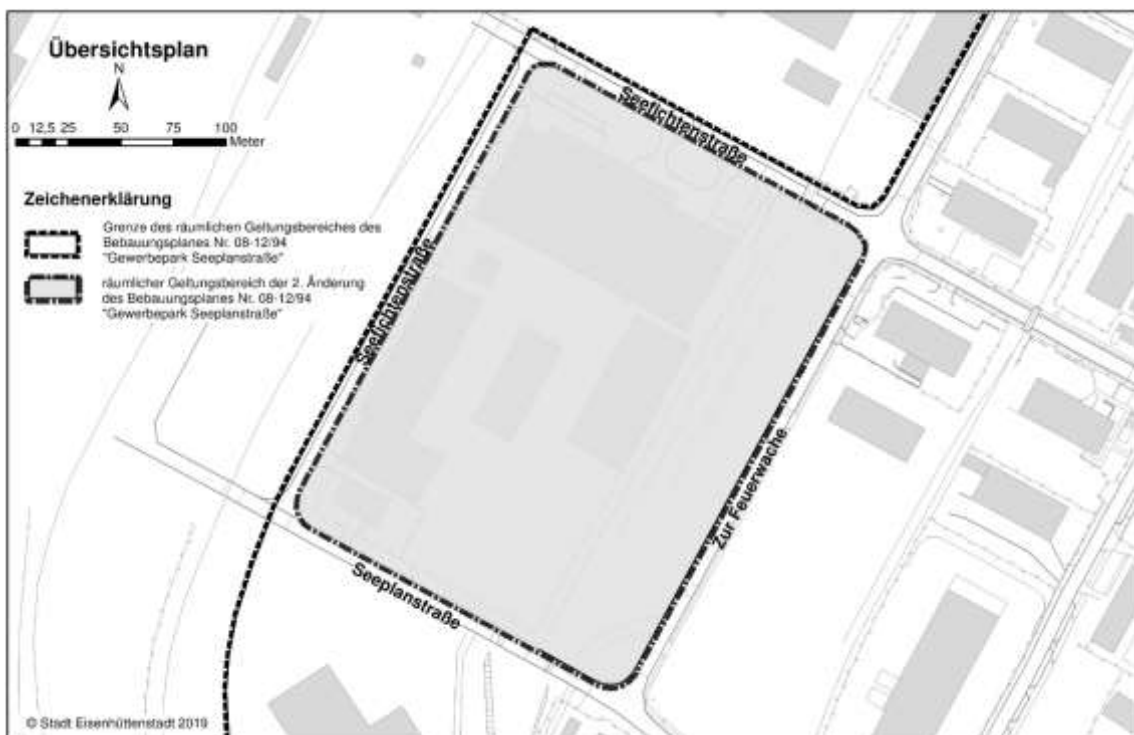
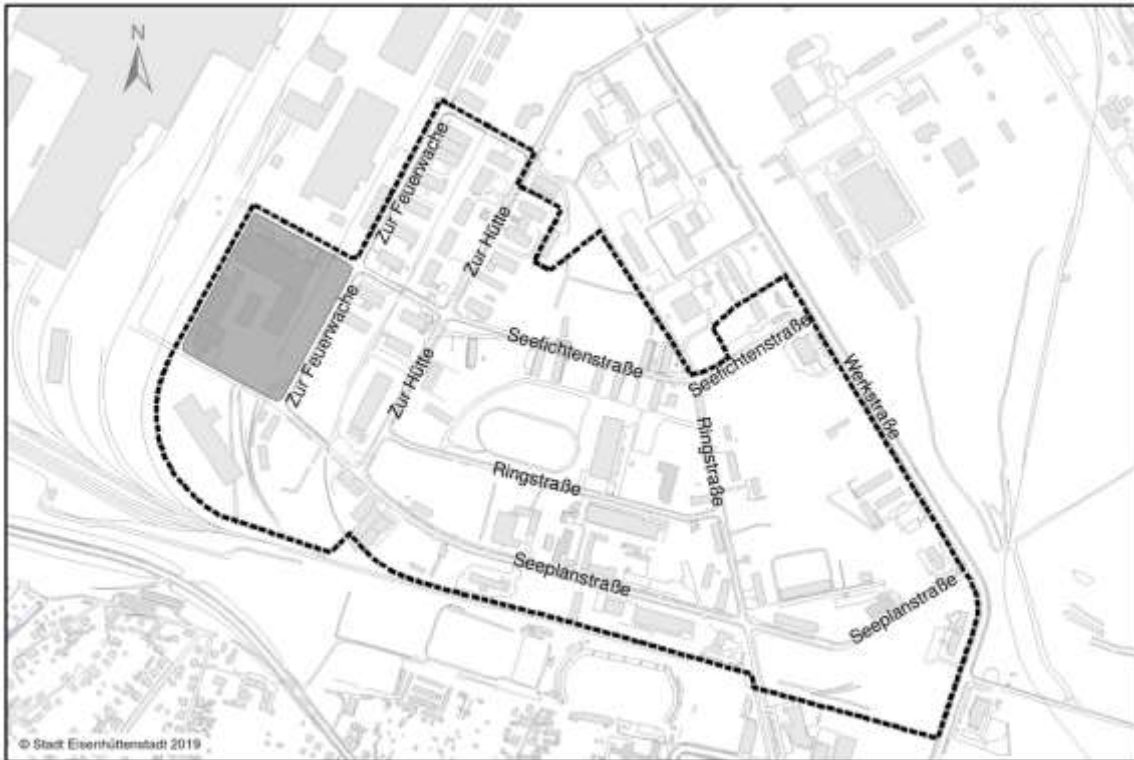
(außerhalb dieser Zeiten nur nach Vereinbarung)

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 08-12/94 "Gewerbepark Seeplanstraße" und die Begründung mit den Anlagen werden ergänzend in das Internet unter <https://www.eisenhuettenstadt.de/Leben-Wohnen/Wohnen-und-Bauen/Bauleitplanung> Rubrik Rechtskräftige Bebauungspläne eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes Brandenburg unter <http://blp.brandenburg.de> oder <http://bauleitplanung.brandenburg.de> zugänglich gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 08-12/94 "Gewerbepark Seepfanstraße" wird in Uhrzeigerichtung begrenzt:

- im Osten: durch die Straße Zur Feuerwache,
- im Süden: durch die Seepfanstraße
- im Westen und Norden: durch die Seefichtenstraße.

Die Lage des räumlichen Geltungsbereiches der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 08-12/94 "Gewerbepark Seepfanstraße" (graue Fläche) innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 08-12/94 "Gewerbepark Seepfanstraße" ist den nachfolgenden Übersichtsplänen zu entnehmen.



Auf die folgenden Rechtsfolgen wird hingewiesen:

Hinweis auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie deren Rechtsfolgen nach § 215 Absatz 1 BauGB:

§ 215 Absatz 1 BauGB lautet:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

Hinweis auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB

§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB lauten:

(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Eisenhüttenstadt, 28.01.2020



Frank Balzer
Bürgermeister

II. Beschlüsse der Sondersitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 18.12.2019

1. Beschlussfassung über den geprüften Jahresabschluss der Stadt Eisenhüttenstadt für das Haushaltsjahr 2013

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den geprüften Jahresabschluss der Stadt Eisenhüttenstadt für das Haushaltsjahr 2013.

2. Beschlussfassung über die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten der Stadt Eisenhüttenstadt für das Haushaltsjahr 2013

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt über die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten der Stadt Eisenhüttenstadt für das Haushaltsjahr 2013.

3. Beschlussfassung über den geprüften Jahresabschluss der Stadt Eisenhüttenstadt für das Haushaltsjahr 2014

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den geprüften Jahresabschluss der Stadt Eisenhüttenstadt für das Haushaltsjahr 2014.

4. Beschlussfassung über die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten der Stadt Eisenhüttenstadt für das Haushaltsjahr 2014

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt über die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten der Stadt Eisenhüttenstadt für das Haushaltsjahr 2014.

5. Beschlussfassung über den geprüften Jahresabschluss der Stadt Eisenhüttenstadt für das Haushaltsjahr 2015

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den geprüften Jahresabschluss der Stadt Eisenhüttenstadt für das Haushaltsjahr 2015.

6. Beschlussfassung über die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten der Stadt Eisenhüttenstadt für das Haushaltsjahr 2015

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt über die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten der Stadt Eisenhüttenstadt für das Haushaltsjahr 2015.

7. Eilantrag SPD: Anforderungskatalog an die Landesregierung im Zusammenhang der möglichen Ansiedlung von Tesla in Grünheide

Beschluss:

Die Stadtverwaltung Eisenhüttenstadt wird aufgefordert, sich aktiv in die diesbezüglichen Diskussionen einzubringen. Es sind gemeinsam mit den Stadtverordneten, den Umlandgemeinden und mit dem Partner des Wachstumskern Frankfurt/Oder-Eisenhüttenstadt Anforderungen zu definieren, zum Beispiel bei der Anbindung (Ausbau von Straßen und Verkürzungen der Taktzeiten der RE 1 bis mindestens Eisenhüttenstadt) der Region an das Ansiedlungsgebiet Grünheide und Berlin.

Der Wachstumskern Frankfurt/Oder-Eisenhüttenstadt hat hohes Potenzial bei Gewerbeflächen sowie Wohnraum und sollte auch in der Arbeitsgruppe der Bürgermeister vertreten sein.

III. Bekanntmachungen anderer Institutionen

1.

Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Dienststätte Frankfurt (Oder)

Bekanntmachung

Zur Vorbereitung des Bauvorhabens

„B 112, Ortsumgehung Eisenhüttenstadt/Neuzelle“

Ist es erforderlich, in der Zeit vom 14. Februar 2020 bis voraussichtlich 30. April 2020 Vorarbeiten durchzuführen.

Es handelt sich dabei um den Auf- und Abbau von Amphibienfangzäunen zur Erfassung von Amphibien. Zur Durchführung der genannten Arbeiten müssen die Grundstücke betreten und befahren werden.

Folgende Flurstücke sind betroffen:

Nr.	Gemeinde Schlaubetal	Gemarkung	Flur	Flurstücke
1	Amphibienfangzaun	Fünfeichen	3	197
Nr.	Stadt Eisenhüttenstadt	Gemarkung	Flur	Flurstücke
2	Amphibienfangzaun	Diehlo	2	317, 319, 499, 500

Da die beabsichtigten Arbeiten im Interesse der Allgemeinheit liegen, haben Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte die zur Vorbereitung der Planung notwendigen Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen und sonstigen Vorarbeiten durch die Straßenbaubehörde oder von ihr Beauftragte zu dulden, § 16 a Bundesfernstraßengesetz (FStrG).

Etwaige durch diese Arbeiten entstehende unmittelbare Vermögensnachteile werden in Geld entschädigt. Die Entschädigungsregelung erfolgt über die DEGES, Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH, Zimmerstraße 54, 10117 Berlin. Sollte eine Einigung über eine Entschädigung in Geld nicht erreicht werden können, setzt das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg (Enteignungsbehörde) auf Antrag der DEGES die Entschädigung fest.

Durch diese Vorarbeiten wird nicht über die Zulassung und Ausführung des geplanten Straßenbauvorhabens entschieden.

Sollten Sie mit den Vorarbeiten nicht einverstanden sein, bitte ich um Verständigung. Ich weise jedoch darauf hin, dass die gesetzliche Duldungspflicht zwangsweise durchgesetzt werden kann.

Ich hoffe auf Ihr Verständnis für die notwendigen Untersuchungen.

Im Auftrag


Kerstin Lewkowitz